



Satzung

Dieses Dokument dient zu Ihrer Information und bleibt in Ihrem Besitz.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **Dorfgemeinschaft Tellig**.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Tellig.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, sowie die Förderung der Dorfkultur von Tellig, zur Herstellung einer identitätsstiftenden Dorfgemeinschaft.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Bürgerschaftliches Engagement
- b) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- c) Errichtung von Sportanlagen

Der Verein ist weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die „Dorfgemeinschaft Tellig e.V.“ mit Sitz in Tellig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Satzung

§ 4 Mitgliedschaft, Stimmrecht und Beitrag

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet anschließend.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Vereinsauflösung. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden; die Austrittserklärung muss spätestens zwei Monate vorher (31. 10. des lfd. Jahres) dem Vorstand schriftlich zugehen, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr. Bei Verletzung der satzungsgemäßen Pflichten kann der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand verfügt werden. Gegen diese Verfügung kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, welche hierüber in der nächsten Versammlung entscheidet. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
4. Alle Mitglieder sind gleichgestellt und haben - soweit sie das 18. Lebensjahr erreicht haben- Stimm- und Wahlrecht, das Wahlrecht in der Mitgliederversammlung gilt nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von drei Monaten.
5. Bei juristischen Personen ist nur ein Vertreter stimmberechtigt.
6. Die Mitgliedsbeiträge werden auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
7. Zur Familienmitgliedschaft gehören alle Kinder und Jugendliche die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach der Vollendung des 18. Lebensjahres können Sie entscheiden ob Sie als zahlendes Mitglied im Verein bleiben, oder aus dem Verein austreten.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung



Satzung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden
dem/der Kassenwart/in
dem/der Schriftführer/in
3 Beisitzern
2. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zu seiner Vertretung berechtigt ist.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften ist die Finanzordnung des Vereins maßgebend.
5. Über die Organisation und Durchführung von Projekten entscheidet der Vorstand.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Wahlzeit in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.
7. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. bzw. 2. Vorsitzende binnen sechs Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden. Alle Beschlüsse sind niederschriftlich festzuhalten.
9. In dringenden Ausnahmefällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.



Satzung

§ 7 Kassen- und Rechnungswesen

1. Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan.
2. Ausgaben dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) geleistet werden.
3. Vom Kassenwart ist über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
4. Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird die Rechnung durch die Rechnungsprüfer geprüft, die auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden und die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich unvermutet die Kasse zu prüfen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Halbjahr durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er auch verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, in der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
5. Wahl- und stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder, die mindestens drei Monate ununterbrochen dem Verein angehören.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes. Diese erfolgt in Einzelabstimmung.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr, zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Beschlussfassung über die Anzahl der Beisitzer.
4. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Festsetzung der Jahresbeiträge sowie alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Diese hat mit 2/3 Mehrheit aller erschienenen Stimmberechtigten zu erfolgen.



Satzung

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird. Sonst erfolgt die offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die aufgeführten Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
7. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder sind niederschriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie muss Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die behandelte Tagesordnung und die gestellten Anträge mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tellig, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Tellig, _____20.07.2015_____

Unterschriften von min. 7 Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben.